

77. 1. In welchem Zeitpunkt ist bei schriftlicher Anmeldung das Vergehen nach § 82 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1898, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (R.G.Bl. 1898 S. 846), vollendet?

2. Sind wissentlich falsche Angaben hinsichtlich der Einzahlung auf die Stammeinlagen nach § 82 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes ohne Rücksicht darauf strafbar, ob eine Verpflichtung bestand, sie überhaupt oder in diesem Umfange zu machen?

III. Straffenat. Ur. v. 10. März 1910 g. G. III 70/10.

I. Landgericht Halle a. S.

Gründe:

Der Revision des Angeklagten war der Erfolg zu versagen.

1. Aus dem Zwecke der Bestimmung in § 82 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1898, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, jede arglistige Täuschung des Publikums über die wesentlichen finanziellen Grundlagen des Unternehmens strafrechtlich zu ahnden, ergibt sich, daß, falls eine schriftliche Anmeldung zum Handelsregister in Frage kommt, das Vergehen spätestens in dem Zeitpunkte vollendet ist, wo der Registerrichter in ordnungsmäßigem Geschäftsgange die Anmeldung entgegennimmt, sobald also das Schriftstück an ihn gelangt und von ihm in amtlichen Gewahrsam genommen wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er den Inhalt schon kennen gelernt und geprüft hat, mit anderen Worten in dem Zeitpunkte des ordnungsmäßigen Einganges bei dem Registergerichte. Auf dem gleichen Standpunkte steht das von der Revision zur Begründung ihrer gegenteiligen Anschauung angeführte, den § 313 Abs. 1 H.G.B.'s betreffende Urteil des I. Straff. vom 16. Mai 1904 (Goldb. Arch. Bd. 51 S. 361, D.S.-Z. 1904 S. 996). Im vorliegenden Falle war die Anmeldung am 20./23. Oktober 1908 an das Gericht gelangt. Die Behauptung, sie sei noch einmal zurückgegeben worden, ist neu und deshalb unbeachtlich. Es muß also angenommen werden, daß die Anmeldung am 23. Oktober in den Gerichtseinlauf gekommen war. Damit vollendete sich die Straftat, vorausgesetzt, daß zu dieser Zeit der Inhalt der Anmeldung falsch war. Diese Voraussetzung ist festgestellt.

V. hatte damals das erforderliche Viertel seiner Bareinlage noch nicht eingezahlt, da seine Gehaltsforderung für Oktober zu jener Zeit noch nicht fällig war, also auch nicht zur Aufrechnung verwendet werden konnte, mag man auch annehmen, daß an sich die Einzahlung auf die Stammeinlage durch vertragsmäßige Aufrechnung wirksam geschehen kann (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 389).

2. Auch die Annahme, daß Angeklagter hinsichtlich der Einzahlung auf die Stammeinlage des R. wissentlich falsche Angaben gemacht habe, ist nicht zu beanstanden. R.'s Stammeinlage war auf 8000 *M* festgesetzt. Auf diese Stammeinlage war eine Sacheinlage von 2000 *M* zu leisten, die von ihm zu machende Bareinlage betrug demnach 6000 *M*, ein Viertel davon 1500 *M* (Urteil des I. Straffs vom 4. Juli 1907, D. 302/07, Recht 1907 S. 1149 Nr. 2824). Hiervon hatte er 2500 *M*, also mehr als ein Viertel, durch einen Scheck bezahlt, was mit Recht als Barzahlung erachtet werden konnte (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 41 S. 120, in Straff. Bd. 36 S. 185). Eine weitere Zahlung war nicht erfolgt. Trotzdem gab Angeklagter in Kenntnis der Sachlage — die Behauptung der Revision, er habe irrtümlich angenommen, die vollen 6000 *M* seien bezahlt, widerspricht den Feststellungen des Urteils — dem Registergericht an, die 6000 *M* seien voll einbezahlt und zu seiner freien Verfügung. Die Revision führt aus, eine strafbare Handlung liege hier um deswillen nicht vor, weil das Gesetz nach § 8 Abs. 2 nur die Versicherung verlange, daß die im § 7 Abs. 2 bezeichneten Leistungen (Einzahlung eines Viertels der Stammeinlage, soweit sie nicht Sacheinlage ist, mindestens aber eines Betrages von 250 *M*) bewirkt sind, und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung des Geschäftsführers befindet. Darüber hinausgehende Angaben seien, als vom Gesetze nicht gefordert, auch wenn falsch, nicht strafbar. Die Angaben aber, die allein das Gesetz verlange, seien hier richtig gewesen; es sei sogar mehr als ein Viertel eingezahlt und zur freien Verfügung des Geschäftsführers gewesen. Dieser einschränkende Auslegung des § 82 Nr. 1 kann nicht beigetreten werden.

Hinsichtlich der Sacheinlagen ist allerdings in der Literatur (Sachenburg in Staub's Kommentar 3. Aufl. A 8 γ zu § 82) die

Anschauung vertreten worden, daß unwahre Angaben über ihre Leistung nicht strafbar seien, da eine Verpflichtung des Geschäftsführers, über die Leistung der Sacheinleger dem Registergerichte versichernde Angaben zu machen, nicht bestehe und das Gesetz nur die Verletzung seiner Gebote bestrafe, sowie, daß freiwillig gemachte Angaben über die Leistung von Sacheinlagen, auch wenn wissentlich unwahr, nicht unter § 82 Nr. 1 fielen. Demgegenüber hat das Urteil des I. Straffenats vom 5./26. Juni 1905 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 38 S. 128) u. a. wissentlich falsche Angaben, auch wenn sie sich auf Sacheinlagen beziehen, für strafbar erklärt, allerdings ohne die Frage, ob eine Verpflichtung, Angaben in dieser Richtung zu machen, bestehe, und ob etwa das Nichtvorhandensein einer solchen Verpflichtung die Strafbarkeit beeinflusse, zu berühren. Die Frage, wie es bezüglich der Angabe über Leistung von Sacheinlagen zu halten ist, steht hier nicht zur Entscheidung. Soweit es sich aber um Angaben hinsichtlich der Einzahlung auf Bareinlagen handelt, was im vorliegenden Falle allein in Frage kommt, läßt schon der Wortlaut des § 82 Nr. 1 keinen Zweifel, daß sie, wenn wissentlich falsch, strafbar sind ohne Rücksicht darauf, ob eine Verpflichtung, sie überhaupt oder in diesem Umfange zu machen, bestand oder nicht. Denn es wird dort ohne jede Einschränkung gesprochen von wissentlich unwahren Angaben hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen. Die Bestimmung kann also nur dahin verstanden werden: die Angaben, welche der Geschäftsführer dem Registergerichte hinsichtlich der Einzahlungen auf die Bareinlagen macht, müssen wahr sein, mag er zu den Angaben verpflichtet sein oder nicht. Es wird hier ohne Einschränkung die Verpflichtung auferlegt, in der bezeichneten Richtung nur wahre Angaben zu machen; wer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, ist strafbar (vgl. auch das zu § 249a H.G.B.'s älterer Fassung [jetzt § 313] ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 12. Oktober 1893 Entsch. in Straff. Bd. 24 S. 291 und das Urteil des II. Straffenats vom 26. Oktober 1897, Bd. 30 S. 301 flg. 319). Die vorstehend erörterte Auffassung sichert auch allein die Erreichung des vom Gesetze verfolgten Zweckes, jede arglistige Täuschung des Publikums über die finanziellen Grundlagen des Unternehmens zu verhüten. Dieser Zweck würde nicht erreicht, wenn man lediglich wissentlich falsche Angaben des Geschäftsführers über die Einzahlung des

Viertels der Bareinlage, das nach § 7 Abs. 2 vor der Anmeldung eingezahlt sein muß und dessen Leistung nach § 8 Abs. 2 vom Geschäftsführer zu versichern ist, unter Strafe stellen, dem Geschäftsführer aber straflos erlauben würde, hinsichtlich weiterer Einzahlungen von Bareinlagen gegenüber dem Registergerichte beliebig unwahre Angaben zu machen. . . .